

BETREUUNGSVEREINBARUNG*

zwischen

	ZWISGIGH	
	der Doktorandin/dem Doktoranden	
	Frau/Herrn	-
	und	
	der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer	
	Frau/Herrn	
	ggf. der Zweitbetreuerin/dem Zweitbetreu	ər
	Frau/Herrn	_
	ggf. 3. der Drittbetreuerin/dem Drittbetreu	er
	Frau/Herrn	_
§ 1 Thema der Dissertati	ion	
Die Doktorandin/der Dokto Thema:	orand erstellt beginnend am eine	e Dissertation zum
Betreuerin oder dem Betre	wurde im Exposé vom beschrie euer beziehungsweise von den Betreuenden un for the Humanities Cologne (im folgenden a.r.t.	d der Graduiertenschule
§ 2 Zeit- und Arbeitsplar	1	
dieser Vereinbarung ist. D Promotion innerhalb des i Semester; max. 12 Semes jeweils geltenden Fassung Graduiertenschule a.r.t.e.s	notionsvorhaben wurde ein Zeit- und Arbeitsplan Die Durchführung des Promotionsvorhabens ist s m Zeit- und Arbeitsplan vorgesehenen Zeitraum ster gemäß Einschreibungsordnung der Univers g) abgeschlossen werden kann. Die Betreuende s. werden die Einhaltung dieses Zeitplanes nach ung dieses Zeitplanes bedarf der Abstimmung m	so zu gestalten, dass die is (im Integrated Track 6 sität zu Köln in der en und die n ihren Möglichkeiten

^{*} Diese Muster-Betreuungsvereinbarung orientiert sich an den Empfehlungen der DFG (DFG-Vordruck 1.90 – 7/08).



Graduiertenschule der Philosophischen Fakultät

§ 3 Aufgaben und Pflichten der Betreuerinnen und Betreuer

- (1) Die Betreuenden verpflichten sich, die Doktorandin bzw. den Doktoranden regelmäßig fachlich zu beraten und ihre bzw. seine frühe wissenschaftliche Selbständigkeit zu unterstützen. Hierzu gehören auch eine (überfachliche) Karriereförderung und die Vernetzung im wissenschaftlichen Feld.
- (2) Sie gestalten das Promotionsvorhaben so, dass es innerhalb des geplanten Zeitraumes abgeschlossen werden kann und unterstützen die Einhaltung des Zeitplans.
- (3) Die Betreuenden sind für die Qualitätssicherung der Dissertation verantwortlich. Sie verpflichten sich, in der Regel alle 6 Monate, mindestens jedoch alle 12 Monate, ein ausführliches Gespräch mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zum Fortschritt der Arbeit und der Einhaltung des Zeitplans zu führen (Fortschrittsgespräch). In diesem Rahmen geben sie eine differenzierte, qualifizierte und angemessen ausführliche Rückmeldung zum Stand der Arbeit und besprechen das weitere Vorgehen.
- (4) Sie verpflichten sich, das Promotionsvorhaben unabhängig von der Dauer der Finanzierung der Promotion (Stelle, Stipendium) bis zu dessen Abschluss zu betreuen. Scheidet ein Mitglied des Betreuungsteams vor der Einreichung der Dissertation aus, trägt die oder der erste Betreuende bzw. die zuständige Stelle in der Fakultät dafür Sorge, dass eine angemessene Betreuung weiterhin gewährleistet wird.

§ 4 Aufgaben und Pflichten der Doktorandin beziehungsweise des Doktoranden

Die Doktorandin bzw. der Doktorand verpflichtet sich, den Betreuenden regelmäßig über den Stand des Promotionsvorhabens, die Einhaltung des Zeit- und Arbeitsplans sowie die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen und (über-)fachlichen Qualifizierungs-angeboten zu berichten. Im Rahmen der Fortschrittsgespräche legt die Doktorandin bzw. der Doktorand in der Regel alle 6 Monate, mindestens jedoch alle 12 Monate, inhaltliche Teilergebnisse der Dissertation den Betreuenden vor. Ein Kurzprotokoll des Gespräches, in dem auch das weitere Vorgehen festgehalten ist, wird von den Betreuenden zur Kenntnis genommen.

§ 5 Integrated Track/Regular Track

Das Promotionsvorhaben wird innerhalb der Graduiertenschule a.r.t.e.s. als

Integrated Track

Regular Track

gemäß den Bestimmungen der Promotionsordnung in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

§ 6 Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis

Die Doktorandin bzw. der Doktorand und die Betreuenden verpflichten sich, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten, wie sie u.a. in der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Universität zu Köln in ihrer jeweils gültigen Fassung formuliert sind.*

https://am.uni-koeln.de/e35075/am_mitteilungen/@7/AM_2022-08_Leitlinien-guter-wiss-Praxis_ger.pdf



§ 7 Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft

Die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Arbeit wird unterstützt. Besondere Maßnahmen werden nach Bedarf vereinbart.

§ 8 Vermittlung und Kündigung der Betreuungsvereinbarung

- (1) Im Falle von sachlichen beziehungsweise persönlichen Unstimmigkeiten, welche eine vertrauensvolle, konstruktiv-zielgerichtete Kooperation nachhaltig beeinträchtigen, werden zwischen den Parteien zunächst Gespräche geführt. Beide Parteien können sich zum Zwecke der Vermittlung an die Ombudsperson der Philosophischen Fakultät wenden.
- (2) Die Betreuungsvereinbarung kann von den Parteien nur aus wichtigem Grund –einseitig schriftlich gekündigt werden. Wird die Vereinbarung von der Doktorandin oder dem Doktoranden oder einer Betreuerin oder einem Betreuer schriftlich gekündigt, so ist die Koordinatorin oder der Koordinator der Graduiertenschule unverzüglich zu informieren.
- (3) Die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand bleibt im Falle einer Beendigung der Betreuungsvereinbarung durch Kündigung unberührt.
- (4) Wird die Beendigung der Betreuungsvereinbarung einseitig durch eine Betreuerin oder einen Betreuer angestrebt, kann die Doktorandin oder der Doktorand den Promotionsausschuss zur Vermittlung anrufen.
- (5) Wird die Betreuungsvereinbarung aus einem wichtigen Grund wirksam gekündigt, den die Doktorandin oder der Doktorand nicht zu vertreten hat, bemüht sich die Graduiertenschule um eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer.

§ 9 Kenntnisnahme der Promotionsordnung

Die Unterzeichnenden nehmen die geltenden Regularien, insbesondere die Promotionsordnung in der derzeit gültigen Fassung, zur Kenntnis.

Köln, den		Doktorand/in
		Erstbetreuer/in
		ggf. Zweitbetreuer/in**
		ggf. Drittbetreuer/in** (** spätere Meldung möglich)
		Die Koordinatorin/der Koordinator der Graduiertenschule

Anlage Zeit- und Arbeitsplan